

**Anlage 11  
zum Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß  
§ 73 b SGB V (Hauptvertrag)**

**Rahmenvertrag  
zur Durchführung einer ergänzenden besonderen ambulanten ärztlichen Ver-  
sorgung gemäß § 73 c SGB V**

**zwischen**

**der IKK classic**



**Tannenstr. 4 b  
01099 Dresden**

**- vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Gerd Ludwig -**

**und**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)**



**Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6  
44141 Dortmund**

**- vertreten durch den Vorstand -**

## **Präambel**

Die Vertragspartner kombinieren die hausarztzentrierte Versorgung gemäß § 73 b SGB V nach dem zugrunde liegenden Hauptvertrag mit der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73 c SGB V, um eine Behandlung im ambulanten Bereich in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen am Hauptvertrag teilnehmenden Hausarzt (HzV-Arzt) und den in den jeweiligen Anhängen dieser Anlage 11 ausgewiesenen Facharztgruppen zu verbessern. Die Vertragspartner erwarten von dieser optimierten Koordination und Einbindung der Versorgungssektoren sowie einer individualisierten Therapie eine deutliche Erhöhung der Lebensqualität der HzV-Versicherten der IKK classic sowie eine damit einhergehende deutliche Reduzierung der Behandlungskosten. Dieser Rahmenvertrag soll eine besonders enge, effektive und kooperative Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen HzV-Arzt und den teilnehmenden Fachärzten sicherstellen. Die Sicherstellung soll hierbei insbesondere durch eine bessere und verstärkte Kommunikation zwischen den behandelnden Ärzten gewährleistet werden.

Weiterer Effekt einer derartigen Kooperation ist die Verbesserung der Qualität und Effizienz der an dieser Versorgung teilnehmenden HzV-Versicherten im Einklang mit der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Die Vertragspartner zielen hierbei ferner auf Einsparungen sowohl bei Arzneimitteln als auch bei durch Arbeitsunfähigkeit der HzV-Versicherten verursachten Kosten ab.

Mit diesem Vertrag streben die Vertragspartner an, fachärztliche Module zu integrieren. Diese sollen zunächst regional erprobt werden. Im Erfolgsfall werden sie flächendeckend im Bereich der KVWL in Kraft gesetzt.

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

Zur Sicherstellung der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung innerhalb der in den Anhängen zu dieser Anlage 11 aufgeführten Bereiche werden die grundsätzlichen Kriterien hinsichtlich der nachzuweisenden Qualität und der zu erbringenden Leistungen für die teilnehmenden Fachärzte festgelegt. Grundlage dieses Rahmenvertrages sind die Regelungen des § 73 c SGB V.

### **§ 2**

#### **Versorgungsauftrag der Vertragsärzte**

Die Regelungen zum Versorgungsauftrag der einzelnen Facharztgruppen sind in den Anhängen dieser Anlage 11 geregelt.

...

### **§ 3 Teilnahme der Fachärzte**

- (1) Teilnahmeberechtigt sind diejenigen Ärzte, die an der fachärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmen.
- (2) Die teilnahmeberechtigten Fachärzte können an den fachärztlichen Modulen, die zwischen der KVWL und der IKK classic vereinbart werden (siehe Anhänge), teilnehmen.
- (3) Der Facharzt beantragt seine Teilnahme an dem Versorgungsauftrag im Sinne dieses Rahmenvertrags durch Abgabe der Teilnahmeerklärung der jeweiligen Anhänge gegenüber der KVWL. Hierbei weist der Facharzt schriftlich die Teilnahmevoraussetzungen nach und erkennt gleichzeitig die Inhalte dieses Rahmenvertrages und der jeweiligen Anhänge an.
- (4) Bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen erteilt die KVWL dem Facharzt die Genehmigung zur Teilnahme an dem Versorgungsauftrag sowie zur Abrechnung von Leistungen nach diesem Rahmenvertrag und nimmt ihn in das Arztverzeichnis auf.
- (5) Der Facharzt kann seine Teilnahme an dem Versorgungsauftrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gegenüber der KVWL kündigen. Das Recht des Facharztes zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Die KVWL ist berechtigt und gegenüber der IKK classic verpflichtet, die Teilnahme des Facharztes an diesem Versorgungsauftrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung voranzugehen, in der der Facharzt zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb von 4 Wochen nach Zugang aufgefordert wird. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung der KVWL ist insbesondere dann gegeben, wenn
  - der Facharzt die Teilnahmevoraussetzungen nicht bzw. nicht mehr vollständig erfüllt,
  - der Facharzt fehlerhafte Abrechnungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um ein entschuldbares Verhalten im Einzelfall,
  - der Facharzt in erheblichem Umfang gegen die ärztliche Berufsordnung verstößt oder
  - der Facharzt gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

...

- (8) Die Teilnahme des Facharztes an diesem Rahmenvertrag endet automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung der Teilnahme seitens der KVWL bedarf, wenn
- die vertragsärztliche Zulassung des Facharztes ruht oder endet bzw. zu dem Zeitpunkt, der im Bescheid über das Ruhen oder Ende der Teilnahme bzw. der Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung genannt wird,
  - der Hauptvertrag endet oder
  - dieser Rahmenvertrag endet.
- (9) Die KVWL veröffentlicht eine Liste der teilnehmenden Fachärzte auf ihrer Homepage und aktualisiert diese laufend.

#### **§ 4**

#### **Teilnahmeberechtigte Versicherte**

Versicherte der IKK classic (Beschränkung zunächst auf diejenigen Versicherten mit Institutionskennzeichen der ehemaligen Vereinigten IKK), die ihre Teilnahme am IKK-Hausarztprogramm erklärt haben, können durch eine entsprechend gekennzeichnete Überweisung ihres gewählten HzV-Arztes an diesem Vertrag teilnehmen.

#### **§ 5**

#### **Information der Versicherten**

Die IKK classic informiert ihre Versicherten in geeigneter Weise umfassend über diesen Vertrag:

- Die Ziele dieses Vertrages und das Leistungsangebot der einzelnen fachärztlichen Module werden bekannt gegeben.
- Die Teilnahmemöglichkeiten und -bedingungen werden erläutert.
- Es werden auf Anfrage die jeweils teilnehmenden Fachärzte benannt.

#### **§ 6**

#### **Verzeichnis der teilnehmenden Fachärzte**

Über die teilnehmenden und ausgeschiedenen Fachärzte der jeweiligen Anhänge dieses Vertrages führt die KVWL im Auftrag der IKK classic jeweils ein Verzeichnis. Die KVWL stellt die aktuellen Fassungen dieser Verzeichnisse der IKK classic monatlich, bei Bedarf häufiger, in elektronischer Form zur Verfügung. Das Verzeichnis der teilnehmenden Fachärzte wird von der KVWL den am Hauptvertrag teilnehmenden Hausärzten regelmäßig zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Vergütung**

- (1) Der Facharzt hat gegenüber der IKK classic einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die nach Maßgabe der jeweiligen Anhänge zu diesem Rahmenvertrag vertragsgemäß für die HzV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten fachärztlichen Leistungen.
- (2) Die Vergütung erfolgt entsprechend der jeweiligen Anhänge dieses Rahmenvertrages außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

## **§ 8 Abrechnung**

- (1) Die KVWL rechnet die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen quartalsweise ab. Sie stellt diese der IKK classic über das Formblatt 3 in Rechnung. Dabei werden die Leistungen im Formblatt 3 bis auf die 6. Ebene gesondert ausgewiesen.
- (2) Die KVWL legt der IKK classic unverzüglich nach Ende des Quartals die jeweiligen Frequenzen vor. Anhand dieser Frequenzen erfolgt eine Kosten-Nutzen-Betrachtung. Gegebenenfalls müssen entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung/Optimierung ergriffen werden.
- (3) Die KVWL ist berechtigt, die satzungsgemäßen Verwaltungskosten zu erheben.

## **§ 9 Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten gelten insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und dem allgemeinen Strafrecht. In den verschiedenen Phasen der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des Gesundheitsschutzgesetzes NRW sowie die Regelungen des Sozialgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung. Zu den im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zu erhebenden Daten gibt der Versicherte vorab auf der vertraglich vereinbarten Teilnahmeerklärung zum Hauptvertrag seine freiwillige schriftliche Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung ab. Die Anlage 8 des Hauptvertrages gilt für diesen Rahmenvertrag entsprechend.

...

## **§ 10** **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages und oder seiner Anhänge unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der arztrechtlichen Vorgaben am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der arztrechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

## **§ 11** **In-Kraft-Treten, Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2013.
- (2) Die IKK classic und die KVWL verständigen sich spätestens bis zum 30. Juni 2013 über die Fortführung dieses Vertrages über den 30. September 2013 hinaus.
- (3) Die Anhänge zu diesem Rahmenvertrag können eine kürzere Laufzeit als dieser Rahmenvertrag haben und dementsprechend auch separat gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
  - der Verstoß der IKK classic oder der KVWL gegen eine ihnen nach diesem Rahmenvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung, die nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung durch die IKK classic oder die KVWL, je nachdem, wem gegenüber die entsprechende Verpflichtung besteht, beseitigt wird,
  - eine Änderung gesetzlicher Grundlagen oder der Rechtsprechung, eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts oder sonstigen Spruchkörpers sowie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahme, wenn das Ereignis dazu führt, dass dieser Rahmenvertrag oder der zugrunde liegende HzV-Vertrag nicht mehr in der zum Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Fassung durchgeführt werden kann, und sofern dieses Hindernis nicht durch das in § 17 des HzV-Vertrages vorgesehene Verfahren beseitigt werden kann. Als Änderung gesetzlicher Grundlagen gilt auch das Außerkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenvertrages bzw. des HzV-Vertrages oder seiner Anlagen gilt, unabhängig vom Grund des Außerkrafttretens. Soweit das Ereignis nach den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes nur abtrennbare Teile dieses Rahmenvertrages oder des HzV-Vertrages oder seiner Anlagen betrifft, ist auch eine teilweise Kündigung dieser abtrennbaren Teile möglich, sofern eine Anpassung gemäß § 17 oder § 23 Abs. 2 des HzV-Vertrages nicht möglich ist.

- der Wegfall des Hauptvertrages aus anderen als den im vorstehenden Absatz genannten Gründen.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Dortmund, Dresden, den 15.12.2011

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe

IKK classic

---

Dr. med. Gerhard Nordmann  
2. Vorsitzender des Vorstands

---

Frank Hippler  
2. Vorsitzender des Vorstands

**Anhangverzeichnis**

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages:

<b>Anhang 1</b>	<b>Vereinbarung zur Verbesserung der Kooperation zwischen Haus- und Fachärzten</b>  Anlage 1 a - Teilnahmeerklärung Fachärzte  Anlage 1 b - Fachärztlicher Kurzbericht Facharzt – HzV-Arzt  Anlage 1 c - Fachärztliche Kurzinformation Facharzt - IKK classic